

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Salamatu Hussaini Suleiman, die Kommissarin für politische Angelegenheiten, Frieden und Sicherheit der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, und Herrn Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6836. Sitzung am 17. September 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 9. Oktober 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³²⁵:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2012 betreffend Ihre Absicht, Herrn Romano Prodi (Italien) zu Ihrem Sondergesandten für den Sahel zu ernennen³²⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6846. Sitzung am 12. Oktober 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires und Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

**Resolution 2071 (2012)
vom 12. Oktober 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 2056 (2012) vom 5. Juli 2012, die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. März³²⁷ und 4. April 2012³²⁸ sowie auf seine Presseerklärungen zu Mali und zum Sahel vom 22. März, 9. April, 18. Juni, 10. August und 21. September 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Unsicherheit und die sich rasch verschlechternde humanitäre Lage in der Sahel-Region, die durch die Anwesenheit und die Aktivitäten bewaffneter und terroristischer Gruppen sowie durch die Verbreitung von Waffen von innerhalb wie auch außerhalb der Region noch weiter kompliziert wird, mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Folgen der Instabilität im Norden Malis für die Region und darüber hinaus und betonend, dass rasche Maßnahmen zur Wahrung der Stabilität in der gesamten Sahel-Region ergriffen werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die fortgesetzte Verschlechterung der Sicherheits- und der humanitären Lage im Norden Malis, die immer festere Verankerung terroristischer Elemente, darunter Al-Qaida im islamischen Maghreb, die mit ihr verbundenen Gruppen und andere extremistische Gruppen, und über ihre Folgen für die Sahel-Länder und darüber hinaus,

betonend, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, die Sicherheit und Einheit des Hoheitsgebiets Malis zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen, unter Achtung des

³²⁵ S/2012/751.

³²⁶ S/2012/750.

³²⁷ S/PRST/2012/7.

³²⁸ S/PRST/2012/9.

humanitären Völkerrechts, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, und unterstreichend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in Mali unter malischer Führung stattfinden muss,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Aktivitäten krimineller Gruppen im Norden Malis und in der Erkenntnis, dass die malischen Behörden, die Nachbarländer und die Länder der Region in Kooperation mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, den regionalen und internationalen Organisationen sowie den bilateralen Partnern ihre Zusammenarbeit und Koordinierung dringend verstärken müssen, um gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vorzugehen, namentlich unerlaubte Aktivitäten wie den Drogenhandel,

der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, durch abgestimmte Maßnahmen zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs in den Bereichen Sicherheit, Entwicklung und humanitäre Hilfe Unterstützung zur Beilegung der Krise in Mali zu leisten,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 1. September 2012 an die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in dem sie um militärische Unterstützung für die Neuorganisation der malischen Streitkräfte und die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit Malis, dessen Norden von terroristischen Gruppen besetzt ist, und für die Bekämpfung des Terrorismus ersuchen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 23. September 2012 an die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bezüglich der Bedingungen für den Einsatz von Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Mali und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die darin aufgeführten Maßnahmen zu prüfen,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 18. September 2012 an den Generalsekretär, in dem darum ersucht wird, durch eine Resolution des Sicherheitsrats die Entsendung einer internationalen Militärtruppe zu genehmigen, die, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die malischen Streitkräfte dabei unterstützen soll, die besetzten Regionen im Norden Malis zurückzugewinnen³²⁹,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vom 28. September 2012 an den Generalsekretär, in dem um eine Resolution des Rates zur Genehmigung der Entsendung einer Stabilisierungstruppe nach Mali im Rahmen eines Mandats nach Kapitel VII ersucht wird³³⁰, und ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vom 28. September 2012 an die Afrikanische Union, in dem sie die Afrikanische Union um Mitwirkung bei der Präzisierung des Konzepts, der Modalitäten und der Mittel für die Entsendung einer Stabilisierungstruppe nach Mali bittet,

in Anerkennung der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternommenen Anstrengungen und der von ihr wahrgenommenen Führungsrolle, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union, im Hinblick auf die Krise in Mali sowie der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, andere regionale und internationale Organisationen, die Nachbarstaaten, die Länder der Region und die bilateralen Partner bei der Beilegung der Krise in Mali wahrnehmen, und sie in dieser Hinsicht auffordernd, sich weiter miteinander abzustimmen,

erwartungsvoll dem Treffen der Gruppe für die Unterstützung und Weiterverfolgung der Situation in Mali *entgegensehend*, das die Afrikanische Union in Konsultation mit den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für den 19. Oktober 2012 in Bamako einberufen hat, um die Modalitäten der internationalen Unterstützung für die Übergangsbehörden Malis bei der Lösung der Krise im Norden Malis zu klären,

unter nachdrücklicher Verurteilung der von bewaffneten Rebellen, terroristischen Gruppen und anderen extremistischen Gruppen im Norden Malis begangenen Menschenrechtsverletzungen, darunter Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung, namentlich Frauen und Kinder, Tötungen, Geiselnahmen, Plünde-

³²⁹ S/2012/727, Anlage.

³³⁰ S/2012/739, Anlage.

rungen, Diebstahl, die Zerstörung kultureller und religiöser Stätten und die Einziehung von Kindersoldaten, betonend, dass einige dieser Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³³¹ darstellen und dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und feststellend, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in Mali herrschende Situation am 13. Juli 2012 dem Gerichtshof unterbreitet haben,

Kenntnis nehmend von den Schritten, die Mali unternommen hat, namentlich durch die am 6. April 2012 erfolgte Unterzeichnung eines Rahmenabkommens unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, um die Erarbeitung eines Fahrplans für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, die Aufnahme eines alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs und die Organisation freier, transparenter und fairer Präsidentschaftswahlen innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung des Rahmenabkommens auf den Weg zu bringen,

feststellend, dass die Situation in Mali eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *begrüßt* die Ernennung einer Regierung der nationalen Einheit in Mali, bekundet seine Unterstützung für die Arbeit des Interimspräsidenten Malis, Herrn Dioncounda Traoré, und legt den Übergangsbehörden Malis eindringlich nahe, einen detaillierten Fahrplan für den Übergangsprozess mit konkreten Schritten und Fristen vorzulegen und die Anstrengungen zur Stärkung der demokratischen Institutionen und zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Mali zu beschleunigen, indem sie rechtzeitig vor dem Ende des Übergangszeitraums friedliche, alle Seiten einschließende und glaubhafte Wahlen abhalten;

2. *verlangt erneut*, dass Mitglieder der malischen Streitkräfte nicht in die Arbeit der Übergangsbehörden eingreifen, nimmt Kenntnis von den Beschlüssen und der Empfehlung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, zielgerichtete Sanktionen in Mali anzuwenden, und bekundet seine Bereitschaft, nach Bedarf geeignete Maßnahmen zu prüfen;

3. *fordert* die malischen Rebellengruppen *auf*, alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen, namentlich zu Al-Qaida im islamischen Maghreb und den mit ihr verbundenen Gruppen, abzubrechen, bekundet seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen Rebellengruppen zu beschließen, die nicht alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen, namentlich zu Al-Qaida im islamischen Maghreb und den mit ihr verbundenen Gruppen, abbrechen, erinnert an die Ziffern 20 und 24 der Resolution 2056 (2012) und beschließt ferner, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) über Anträge von Mitgliedstaaten auf die Hinzufügung der Namen von mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in Mali in die Al-Qaida-Sanktionsliste entscheidet, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011;

4. *fordert* die Übergangsbehörden Malis, die malischen Rebellengruppen und legitime Vertreter der lokalen Bevölkerung im Norden Malis *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich einen glaubwürdigen Verhandlungsprozess zur Herbeiführung einer tragfähigen politischen Lösung aufzunehmen, eingedenk der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, und ersucht den Generalsekretär sowie die Nachbarländer, die Länder der Region, die internationalen und regionalen Organisationen und die bilateralen Partner, diesen malischen politischen Prozess zu unterstützen;

5. *verlangt*, dass alle Gruppen im Norden Malis alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, der sexuellen Gewalt, der Einziehung von Kindersoldaten und der Vertreibungen, einstellen, und erinnert in dieser Hinsicht an alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten;

³³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

6. *erklärt seine Bereitschaft*, nach Erhalt des in Ziffer 7 genannten Berichts des Generalsekretärs auf das Ersuchen der Übergangsbehörden Malis betreffend eine internationale Militärtruppe zur Unterstützung der malischen Streitkräfte bei der Rückgewinnung der besetzten Regionen im Norden Malis zu antworten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, umgehend Militär- und Sicherheitsplaner bereitzustellen, die der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, in engem Benehmen mit Mali, seinen Nachbarländern, den Ländern der Region und allen anderen interessierten bilateralen Partnern sowie den internationalen Organisationen, bei den gemeinsamen Planungsmaßnahmen zur Reaktion auf das Ersuchen der Übergangsbehörden Malis um eine derartige internationale Militärtruppe behilflich sein sollen, und ersucht den Generalsekretär ferner, in engem Benehmen mit den genannten Partnern spätestens 45 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution einen schriftlichen Bericht über ihre Durchführung vorzulegen, der Angaben über die nach Ziffer 4 und dieser Ziffer geleistete Unterstützung und detaillierte Handlungsempfehlungen zur Reaktion auf das Ersuchen der Übergangsbehörden Malis um eine internationale Militärtruppe enthält, namentlich hinsichtlich der Mittel und Modalitäten der vorgesehenen Entsendung, insbesondere des Einsatzkonzepts, der Kräfteaufstellungskapazitäten, der Personalstärke und der Unterstützungskosten;

8. *fordert* die Übergangsbehörden Malis *auf*, sofort alle geeigneten Maßnahmen zur Erleichterung der regionalen und internationalen Vorbereitungen im Zusammenhang mit dem in Ziffer 6 dargelegten Ziel zu treffen, fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen auf, diese regionalen und internationalen Vorbereitungen auf koordinierte Weise zu unterstützen, namentlich durch Militärausbildung, die Bereitstellung von Ausrüstung und andere Formen der Hilfe bei den Bemühungen zur Bekämpfung terroristischer Gruppen und mit ihnen verbundener extremistischer Gruppen, und bittet diese Mitgliedstaaten und Organisationen ferner, den Generalsekretär über ihre Beiträge zu unterrichten;

9. *fordert* in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich der Afrikanischen Union und der Europäischen Union, *auf*, so bald wie möglich den malischen Streit- und Sicherheitskräften entsprechend ihren innerstaatlichen Erfordernissen koordinierte Hilfe, Sachverstand, Ausbildung und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen, um die Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet wiederherzustellen, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und die Bedrohung zu verringern, die von Al-Qaida im islamischen Maghreb und den mit ihr verbundenen Gruppen ausgeht;

10. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär einen Sondergesandten für den Sahel ernannt hat, der die internationalen Anstrengungen zugunsten des Sahel mobilisieren, die Umsetzung der integrierten Sahel-Strategie der Vereinten Nationen koordinieren und aktiv an der Bestimmung der Parameter für eine umfassende Lösung der Krise in Mali mitwirken soll;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6846. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6879. Sitzung am 5. Dezember 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2012/894)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Kadré Désiré Ouédraogo, den Präsidenten der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, und Herrn Tété António, den